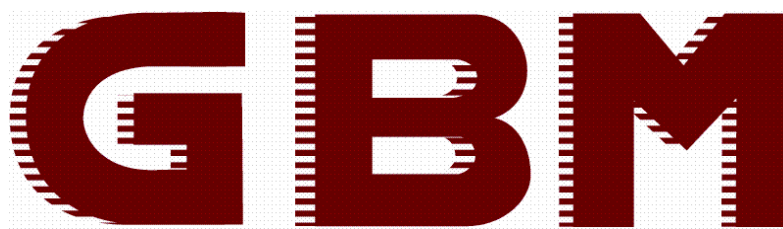




Lieferantenhandbuch



GBM Kunststofftechnik & Formenbau GmbH

Handbuch für Lieferanten und Lieferantenentwicklung

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

Inhaltsverzeichnis:

1	Geltungsbereich / Vertragsgegenstand	4
2	Qualitätsmanagement des Lieferanten	4
3	Audit	4
4	Dokumentation / Information	5
4.1	Aufbewahrung von Aufzeichnungen	5
5	Entwicklung / Planung	6
5.1	Spezifikation / Pflichtenheft / FMEA / APQP	6
5.2	Muster / Bemusterungsumfang / Freigabeverfahren	7
5.3	Erstbemusterung	8
5.4	Verpackungsspezifikation	8
5.5	Bemusterungskosten und Termine	8
6	Serienfertigung / Rückverfolgbarkeit / Identifikation	9
7	Formen / Vorrichtungen	10
7.1	Konstruktion / Fertigung von Formen und Vorrichtungen	10
7.2	Werkzeugabnahme / Freigabeverfahren	10
7.3	Lenkung von Formen und Vorrichtungen	11
8	Prüfungen / Beanstandungen / Maßnahmen	11
8.1	Prüfplan / Übergabe der Prüfergebnisse	11
8.2	Reklamationsabwicklung und Reklamationskosten	12
8.3	8D-Reportwesen	12
9	Ständige Verbesserung	13
9.1	System zur ständigen Verbesserung	13



Lieferantenhandbuch



10	Lieferantenbewertungssystem	13
11	Haftung	14
12	Umwelt	14
13	Geheimhaltung	15
14	Versicherung	15
15	Salvatorische Klausel	15
16	Rechtssystem / Gerichtsstand	15

1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand:

Dieses Handbuch gilt ergänzend zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen und mit allen anderen Verträgen, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

GBM strebt mit seinen Lieferanten eine verlässliche, dauerhafte und berechenbare Geschäftspartnerschaft an. Ziel ist mit einem ausgewählten Lieferanten, möglichst zu einem frühen Zeitpunkt in unseren Realisierungsprozess einzubinden und durch gemeinsames Know-how frühzeitig Fehler zu vermeiden.

2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten:

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung bzw. das Bemühen zur Implementierung folgender Normen:

- ISO / TS-16949 und 14001
- VDA Schriftenreihe, Band 6.1
- ISO-9001

Der Lieferant muss sich der Anforderung von „zero-defect“ bzw. „Null-Fehler“ verpflichten und seine Prozesse ständig in dieser Hinsicht optimieren.

Soweit GBM dem Lieferanten Produktionsmittel oder auch Prüfmittel für die Fertigung von Vertragsprodukten beistellt, so sind diese Mittel in das QM- System des Lieferanten aufzunehmen und wie eigene Produktions- und Prüfmittel zu behandeln.

Wenn unsere Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten auf Unterlieferanten zurückgreifen, so liegt die Verantwortung für die Auswahl beim Lieferanten.

Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass seine Unterlieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen, welches die Pflichten dieses Handbuch weiterträgt.

GBM kann von seinen Lieferanten entsprechende Nachweise verlangen, in welchen die Schritte zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit eines Unterlieferanten dargestellt sein müssen.

3 Audit:

Es wird das Einverständnis über die Notwendigkeit von regelmäßigen Audits zur Verbesserung bestehender QM-Systeme angenommen.

GBM behält sich daher das Recht vor, ohne Angabe von besonderen Gründen bei seinen Lieferanten ein angekündigtes Audit an allen Fertigungsstandorten eines Lieferanten

durchzuführen, welche zur Erstellung von Vertragsprodukten tätig sind.

Unsere Lieferanten werden weiters angehalten GBM bei Auftreten von Qualitätsproblemen, welche bei Unterlieferanten lokalisiert wurden, das Recht einzuräumen bei dem/den betreffenden Unterlieferanten ein Audit durchzuführen. Der Lieferant hat das Recht dieses Audit zu begleiten.

Die Ergebnisse von Audits werden dem Lieferanten von GBM schriftlich zur Verfügung gestellt. Werden Abweichungen festgestellt, muss der Lieferant innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Auswertung einen Maßnahmenplan zur Abstellung der festgestellten Abweichungen an GBM übermitteln.

4 Dokumentation / Information:

Auf Verlangen wird GBM uneingeschränkte Einsicht in seine Unterlagen welche ein Vertragsprodukt betreffen gewähren.
Wenn durch eine solche Einsicht vertrauliche Informationen für GBM sichtbar werden, welche nicht nur den Vertragsgegenstand betreffen, so hat der Lieferant das Recht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit GBM abzuschließen.

Von der Einsichtspflicht ausgenommen sind ausdrücklich Rezepturen für Kunststoffe, Farben und Additive.

Werden vom Lieferanten an einem Vertragsprodukt Änderungen vorgenommen, so ist der Lieferant verpflichtet gemäß VDA-Vorlagestufe 2 diese Änderungen zu bemustern. Alle Änderungen sind überdies in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren.
Für Änderungen welche in der Prozesskette eines Unterlieferanten auftreten ist der Lieferant verantwortlich.

4.1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen:

Freigaben, Erstmusterprüfberichte, kaufmännische Verträge, Prüfberichte, Werkzeugstatusberichte und sonstiger Schriftverkehr, welcher für Vertragsgegenstände stattfindet, sind vom Lieferanten während der gesamten Fertigungszeit und nach dem Ende der Produktion zusätzlich ein Jahr aufzuheben und verfügbar zu halten.
Die Form in welcher dieser Aufzeichnungen archiviert werden obliegt der Wahl des Lieferanten, jedoch müssen die Unterlagen in einer Form, welcher dem allgemeinen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung entspricht, zugänglich sein, ohne das Kosten für GBM entstehen.

Sämtliche Prüfergebnisse, Regelkarten oder Chargenkennzahlen müssen mindestens 3 Jahre ab Ende der Fertigung aufbewahrt werden – handelt es sich dabei um ein so genanntes sicherheitsrelevantes Bauteil „D-Teil“, welches sicherheitsrelevante Merkmale aufweist, so gilt eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren als vereinbart.

Kunststoffgranulate gelten immer als sicherheitsrelevante „Teile“.

Klarstellung: Als „Ende der Fertigung“ gilt der Zeitpunkt an dem die letzten Vertragsgegenstände geliefert werden, es gilt das Lieferscheindatum.

Werden während des Lebenszyklus eines Vertragsgegenstandes Umstellungen/Änderungen vorgenommen so gelten die Aufbewahrungsrichtlinien für alle Versionen des Vertragsgegenstandes innerhalb des Lieferzeitraums.

5 Entwicklung / Planung

5.1: Spezifikation / Pflichtenheft / FMEA:

Werden von einem Lieferanten für die Lieferung von Vertragsprodukten auch Entwicklungsaktivitäten durchgeführt, so wird GBM dem Lieferanten zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes geeignete Unterlagen zukommen lassen in Form eines Lastenheftes und/oder einer Zeichnung.

Mit der Annahme des Entwicklungsauftrages bestätigt der Lieferant, dass er die von GBM gelieferte Spezifikation als geeignet und gültig anerkennt. Weiters gilt, dass ein Entwicklungsauftrag zur Entwicklung eines späteren Serienprozess nur dann als erfüllt gilt, wenn der entwickelte Vertragsgegenstand mit einem CPK von mindestens 1,67 gefertigt werden kann. Kann dieser CPK nicht erreicht werden, so ist dies vom Lieferanten mit dem Angebot festzustellen, und es muss eine dazu eine Vereinbarung in schriftlicher Form erfolgen.

Wird von GBM als Spezifikation ein Lastenheft und/oder eine Zeichnung eines Kunden verwendet so gilt die Notwendigkeit einer Geheimhaltungsvereinbarung als vereinbart. Forderungen welche die Kundenspezifikation erhebt und in den Lieferumfang des Lieferanten fällt, sind vom Lieferanten zu übernehmen und haben volle Gültigkeit.

Der Lieferant wird die von GBM gelieferte Spezifikation auch im Rahmen des zumutbaren auf Fehler, Widersprüche und Durchgängigkeit prüfen, gegebenenfalls wird der Lieferant auf mögliche Verbesserungen hinweisen. Als Mindestumfang gilt eine FMEA nach bestem Wissen des Lieferanten als vereinbart und die Durchführung dieser FMEA bzw. die Bestätigung über die Machbarkeit eines Produktes muss schriftlich erfolgen.

Für die Durchführung von allen Projekten für GBM ist ein Projektmanagement anzuwenden, sind Terminpläne zu führen und diese an GBM zu übermitteln.

Sollten von Kunden von GBM die Forderung kommen das im Zuge der Entwicklung zusätzliche Methoden wie APQP oder Prozess/Produkt- FMEA anzuwenden sind, so erklärt sich der Lieferant damit einverstanden.

GBM wird den Lieferanten zum frühest möglichen Zeitpunkt über die Forderung nach zusätzlichen Methoden informieren.

Für alle notwendigen Prüfungen welche an Entwicklungen, Serienprozessen oder Prototypen durchgeführt werden wird sich der Lieferant mit GBM abstimmen. Erfolgt diese Abstimmung nicht, so gelten die Forderungen welche die Kundenspezifikation für das von GBM zu liefernden Vertragsprodukt, in welchem das vom Lieferanten gelieferte Vertragsprodukt bzw. Entwicklung zum Einsatz kommt, als vereinbart.

Der Lieferant hat in diesem Fall das Recht, nach Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung, die Aushändigung einer gültigen Kundenzeichnung zu verlangen.

Alle für die Herstellung/Entwicklung eines Vertragsproduktes direkt notwendigen Unterlagen, Spezifikationen und Zeichnungen sind Bezahlung das Eigentum von GBM und auf Verlangen auszuhändigen. Werden Ergebnisse elektronisch übergeben so muss die Übergabe in einer plattformneutralen Form erfolgen.

Wird/Werden vom Lieferant für die Herstellung/Entwicklung eines Vertragsgegenstandes Verfahren angewandt, welche geschützt sind durch Patente oder andere Verwendungseinschränkungen, so hat der Lieferant dies im Vorfeld mit GBM abzustimmen. Der Lieferant ist generell angehalten Lizenzkosten oder ähnliches zu vermeiden und GBM von den Ansprüchen Dritter zu schützen.

5.2 Muster / Bemusterungen / Freigabeverfahren:

Muster müssen immer als solche gekennzeichnet sein, auch ist die Referenz für dieses Muster klar darzulegen. Als „klar“ gilt die Referenzierung auf eine Zeichnung/Skizze/Datensatz, dargestellt auf einem Erstmusterprüfbericht.

Ist zum Zeitpunkt der Muster-Erstellung noch kein Änderungsstand des Bauteils definiert so ist das Datum genau zu dokumentieren.

Beim Versand vom Mustern ist ein Lieferschein zu verwenden und Muster sind immer an den anfordernden Mitarbeiter bei GBM zu richten.

Bestehen gegenüber der Vorgabe für die Muster, egal welcher Art diese ist, erkannte Abweichungen – so sind diese GBM anzuzeigen und die Maßnahmen bekannt zugeben (Maßnahme / Termin) welche zur Abstellung der Abweichung führt.

Erfüllen Muster nur klar definierte Teilbereiche eines Vertragsgegenstandes so sind die Muster entsprechend zu kennzeichnen. Die Splittung von Mustern in Teilbereichsmuster (Designmuster, Funktionsmuster, Urmuster) ist mit GBM vor Übermittlung abzustimmen.

5.3 Erstbemusterung:

Im Zuge der Erstbemusterung wird die Qualität eines unter Serienbedingungen hergestellten Vertragsgegenstandes bemustert.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, so gilt eine Bemusterung aller beim Lieferanten stattfindenden relevanten Prozesse nach VDA-Vorlagestufe 2 als vereinbart.

Prüfungen welcher nicht beim Lieferanten für den Erstmusterprüfbericht (EMPB) durchgeführt werden können, sind bei einem akkreditierten Prüflabor ausführen zu lassen nach ISO 17025.

Kommt zur Produktspezifikation eine Kundenzeichnung zum Einsatz so gelten gemäß Pkt. 5.1 die Zeichnungsforderungen als verbindlich für die Bemusterung.

Weiters ist der Lieferant verpflichtet alle Materialien welcher zur Serienfertigung des Vertragsgegenstandes zum Einsatz kommen im IMDS- System an GBM zu bemustern.

Freigaben an Unterlieferanten sind der Bemusterung ebenfalls beizufügen.

5.4 Verpackungsspezifikation:

GBM erwartet das Vertragsprodukte in einwandfreiem Zustand angeliefert werden welche geeignet sind Qualität, Menge und Verwendbarkeit zu sichern.

Der Lieferant wird die Verpackung in diesem Kontext auswählen und ist verpflichtet die Verpackung zu günstigsten Kosten zu beschaffen bei gleichzeitiger Beachtung einer möglichst niedrigen ökologischen Belastung und das etwaige begleitende gesetzliche Anforderungen erfüllt sind.

Kommt eine Umlaufverpackung zum Einsatz so ist dies vor Verwendung mit GBM abzustimmen.

Wird eine Umlaufverpackung von GBM beigestellt so wird der Lieferant entsprechende, adäquate Mittel verwenden um den Bestand zu kontrollieren und zu sichern. Die Verantwortung für die Sicherung des Bestandes während die Verpackung sich beim Lieferanten aufhält trägt dieser.

Weiter gilt die Durchführung regelmäßiger Behälter-Inventuren als vereinbart.

5.5 Bemusterungskosten / Termine:

Bemusterungen von Serienprozessen welche zur Qualifikation der Qualität von

Vertragsgegenständen dient werden als Kostenneutral angenommen, sofern der Lieferant nicht im Zuge des Angebots diese Kosten darlegt und begründet.

Wenn Bemusterungskosten anfallen, so sind diese Kosten an GBM transparent darzustellen – die Entscheidung ob die Kosten beauftragt werden, oder die Prüfungen extern zugekauft werden obliegt GBM.

Der Lieferant wird in Abstimmung mit GBM akzeptierte Bemusterungskosten so niedrig wie möglich halten.

6. Serienfertigung / Rückverfolgbarkeit / Identifikation

Die Serienfertigung ist unter den Parametern des Erstmusterprüfberichtes zu betreiben, jede Abweichung im Sinn des Wortes ist anzuzeigen und von GBM freizugeben. Der Lieferant verpflichtet sich seine Serienfertigung nach dem allgemeinen Stand der Technik zu betreiben und jede vermeidbare Umweltbelastung zu meiden.

Während der Serienfertigung müssen die Vertragsprodukte den vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen unterzogen werden, sind für ein Vertragsprodukt keine spezifischen Forderungen vereinbart so gelten die Forderungen der Zeichnungen und/oder eines Lastenheft als Grundlage.

Die Fertigung darf einen CPK von 1,67 nicht unterschreiten. Alle Fertigungs- bzw. Qualitätsaufzeichnungen sind gemäß VDA Band6 zu behandeln und unterliegen eine Aufbewahrungsfrist von 10Jahren.

Der Lieferant ist verpflichtet die Historie der Entstehung seiner Produkte nachvollziehbar einer Rückverfolgung unterziehen zu können, welche es erlaubt unter Angabe einer Chargennummer, einer Lieferscheinnummer oder eines Produktionsdatums eine einwandfreie Zuordnung der Produktionsanlage, als auch die Zuordenbarkeit der Chargennummer aller zur Anwendung gekommen Rohstoffen, Zukaufteile und Hilfsstoffe. Die Form des Rückverfolgungssystems ist Wahl des Lieferanten.

Alle Vertragsprodukte sind so zu kennzeichnen, sodass eine einwandfreie Identifikation zu jedem Zeitpunkt (mindestens jedoch auf der Verpackung der Vertragsprodukte) gegeben ist.

Folgende Informationen müssen am Produkt oder auf der Produktverpackung gegeben sein:

- EDV-Nummer des Vertragsproduktes beim Lieferanten
- GBM- Artikelnummer
- Änderungsstand
- Füllmenge (bei Beschriftung am Ladungsträger)
- Chargennummer

Bevorzugt werden Warenanhänger nach VDA 4902/4

7 Formen / Vorrichtungen

Zur Formenbeschaffung gelten unsere jeweils gültigen Einkaufsbedingungen welche mit Abgabe eines Offertes als akzeptiert gelten.

Basisgrundlage von Spritzgussformen ist unsere zum jeweiligen Zeitpunkt gültige „Werksnorm zur Auslegung von Spritzgussformen“. Diese wird dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die Aufbewahrung aller Formen und Vorrichtungen zum Zweck der Fertigung von Vertragsprodukten für GBM erfolgt beim Lieferanten kostenlos bis 3 Jahre nach der letzten Lieferung. Danach wird im Einvernehmen das weitere Vorgehen geregelt.

Formen und Vorrichtungen welche für die Fertigung/Lieferung von Vertragsprodukten für GBM erstellt wurden, gehen mit Zahlung der angebotenen/bestellten Initialkosten in das alleinige Eigentum von GBM über und sind als solches deutlich zu kennzeichnen. Die Verwahrung von Formen und Vorrichtungen hat so zu erfolgen das diese über die Lebenszeit keiner beschleunigten Alterung unterzogen werden bzw. die Art der Lagerung sich nicht auf Qualität der Serienprodukte bzw. die Lebensdauer der Formen und Vorrichtungen auswirkt.

Die zur Fertigung überlassenen Formen/Vorrichtungen sind beim Lieferanten gegen jedwede Art der Beschädigung oder des Verlustes zu versichern, der Lieferant wird dies durch Übermittlung der Versicherungspolize nachweisen.

7.1 Konstruktion / Fertigung von Formen und Vorrichtungen

Der Lieferant muss auf angemessene technische Mittel für Konstruktion, Fertigung und Prüfung von Formen und Vorrichtungen verfügen.

Setzt der Lieferant (in Abstimmung mit GBM) auch Unterlieferanten ein, so obliegt es der Verantwortung es Lieferanten ein geeignetes Überwachungsinstrument (Tracking) einzusetzen.

Alle konstruktiven Unterlagen welche Anwendung finden oder erstellt werden zur Anfertigung von Formen/Vorrichtungen für GBM sind uns im Zuge der Abnahme

mindestens in elektronischer Form zu übergeben. Sind in diesen Unterlagen Informationen enthalten welche der Geheimhaltung unterliegen – so wird der Lieferant im Vorfeld darauf hinweisen und eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit GBM abschließen.

7.2 Formenabnahme / Freigabeverfahren

Die Freigabe von Formen und Vorrichtungen welche für GBM erstellt wurden erfolgt im Zuge der Erstbemusterung der Vertragsprodukte.

Ab dem Zeitpunkt der schriftlich bestätigten Abnahme beginnt die garantierte

Mindestausbringungsmenge zu laufen, diese ist unabhängig von zeitlichem Fortschritt sondern immer auf Mengen bezogen.

7.3 Lenkung von Formen und Vorrichtungen

Der Lieferant muss ein System zur Lenkung von Formen und Vorrichtungen unterhalten und nutzen welches folgende Mindestanforderungen erfüllen kann:

- Wartungsintervalle und Nachweis der erfolgten Wartungen
- Lagerort
- Umbaustand bei der Möglichkeit mehrerer Versionen
- Dokumentation aufgetretener Fehler/Verschleiß und gesetzte Abstellmaßnahme

Gleiches gilt für Unterlieferanten welche der Lieferant in Abstimmung mit GBM einsetzt.

8 Prüfungen / Beanstandungen / Maßnahmen

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept an GBM vor um die vereinbarten bzw. spezifizierten Eigenschaften eines Vertragsgegenstandes zu gewährleisten.

Generell gilt ein Null-Fehler-Ziel als vereinbart und als Ziel aller Prüfungen.

Das Prüfverfahren muss sich geeigneter Verfahren bedienen um über den gesamten Zeitraum der Serienfertigung die Fähigkeit der angewendeten Prozesse zu gewährleisten.

Wird ein CPK von 1,67 unterschritten so sind vom Lieferanten zielführende und angemessene Schritte zu unternehmen um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. Produkte welche aus einem Zeitraum entstammen, welcher einen CPK Wert $< 1,67$ aufweisen, sind einer verschärften Prüfung zu unterziehen.

8.1 Prüfplan / Übergabe der Ergebnisse

Nach dem Prüfplan wird die Fähigkeit des/der Fertigungsprozesse beim Lieferanten geprüft, er entsteht aus dem „Control-Plan für die Serie“

Der Prüfplan ist Bestandteil des Erstmusterprüfberichtes und ist gegebenenfalls mit GBM abzustimmen.

Auf Verlangen ist GBM eine Prüfauswertung aller Merkmale des Prüfplans der für den jeweiligen Vertragsgegenstand gilt auszuhändigen.

Die Prüfauswertung ist an EN 10204 anzulehnen, oder einer vergleichbaren Norm.

Lieferanten von Kunststoffgranulaten / Additiven zum Spritzgießen oder Farben (z.B. Masterbatches) müssen die Einhaltung der lt. Datenblatt zugesicherten Eigenschaften mit einem Abnahmeprüfzeugnis nachweisen, welche geeignete Eigenschaften des gelieferten Vertragsgegenstandes zeigen und nachweisen.

8.2 Reklamationsabwicklung und Reklamationskosten

Mängel welche aus dieser Vorgehensweise erst im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsfortschrittes ersichtlich werden, wird GBM dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. In diesem Gilt der Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge als vereinbart.

Falls als Folge eines Mangels/festgestellter Abweichung ein Fertigungsstillstand bei GBM oder einem Kunden von GBM droht, so muss der Lieferant unverzüglich dafür sorgen das Abhilfe geschaffen wird (Austauschlieferung/Sortierarbeit/Nacharbeit). GBM ist in diesem Kontext ermächtigt zur Abwehr größerer Schäden Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten einzuleiten um die Lieferfähigkeit wiederherzustellen.

GBM wird dieses Verfahren schnellstmöglich dem Lieferanten zur Kenntnis bringen und mit dem Lieferanten abstimmen. Weiters wird GBM nach Möglichkeit sich bemühen vermeidbare Schäden vom Lieferanten abzuwenden.

Kosten welche GBM oder einem Kunden von GBM aus einer abweichenden / mangelhaften Anlieferung bzw. Verarbeitung von Vertragsprodukten entstehen, werden dem Lieferanten belastet. Der Lieferant wird aufgefordert zur Absicherung von Kosten welchen aus mangelhaften Lieferungen entstehen eine geeignete Versicherung abzuschließen.

Als Kosten werden dem Lieferanten alle Aufwände belastet welche:

- zur Abwehr größerer Schäden dienen
- Kosten welche GBM oder Kunden von GBM entstehen
- etwaige Reparatur / Austauschkosten bei GBM / Kunden von GBM / Endverbraucher entstehen.
- Notwendige Reisekosten zur Koordinierung der Mängelbehebung.
- Schadensersatzforderungen / Produkthaftungen
- Stillstandskosten wo diese anfallen.

Dem Lieferanten werden zur Dokumentation des angefallenen Schadens / Auswandes entsprechende Kostennachweise vorgelegt, sofern GBM diese Nachweise vorliegen.

Unabhängig von davon fallen bei Reklamationen folgende Mindestkosten an:

- Rücklieferung der reklamierten Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Austauschlieferung zu eventuell erhöhten Kosten durch geringe Laufzeit.

8.3 8D-Reportwesen

Bei Auftreten von Abweichungen an einem Vertragsgegenstand gegenüber der Erstbemusterung ist ein Maßnahmenplan nach dem 8D-Verfahren vorzulegen und abzuarbeiten.

Ein vorab ausgefüllter 8D-Report mit ausgefüllten Punkten 1 bis 3 ist binnen 24 Stunden zu übermitteln!

9 Ständige Verbesserung:

Der Lieferant muss seine Prozesse und Prozesskette ständig auf Verbesserungsmöglichkeiten untersuchen und verbessern.

Ein verbesserter Prozess nützt sowohl dem Lieferanten als auch GBM am Markt und steigert den erreichbaren Erfolg. Für wichtige Verbesserungsmaßnahme ist ein entsprechender Maßnahmenplan zu erstellen.

9.1 System zur ständigen Verbesserung

Die Wahl des geeigneten Instrumentes zur Technik der ständigen Verbesserung obliegt dem Lieferanten. Empfohlen wird die Anwendung von:

- CP, CPK
- QRK / CUSUM
- DOE

10 Lieferanten-Bewertungssystem:

Der Lieferant muss seine Prozesse und Prozesskette ständig auf

GBM wird dem Lieferanten jährlich eine Lieferantenbewertung unaufgefordert zukommen lassen, in Hinsicht auf seine terminliche und qualitative Zuverlässigkeit.

Dabei wird folgende Bewertung vorgenommen:

A-Lieferanten werden bevorzugt zur weiteren Geschäftspartnerschaft herangezogen

B-Lieferanten können weiter bereits bestehende Lieferverbindungen aufrecht erhalten, sind aber angehalten Verbesserungen zu erzielen.

C-Lieferanten sind verpflichtet binnen 14 Tagen ab Erhalt der Einstufung einen Maßnahmenplan zur Verbesserung vorzulegen. Ein Ausbau der Geschäftspartnerschaft ist in dieser Einstufung nicht möglich.

D-Lieferanten werden bei nächster Möglichkeit durch bessere Lieferanten (mindestens B) ersetzt, außer sie legen unaufgefordert einen detaillierten Maßnahmenplan zur Verbesserung innerhalb von 4 Wochen vor und stimmen einem Audit bzw. Begleitung von GBM zu.

11 Haftung:

Die Haftung des Lieferanten ist durch die Erreichung von Qualitätszielen nicht berührt (versteckte Mängel) und schließt eine Haftung für Gewährleistung und Schadensersatzansprüche dezidiert nicht aus.

12 Umwelt:

GBM ist bemüht die Belastung aller ökologischen Systeme der Natur im Rahmen des möglichen so wenig wie möglich zu belasten. Aus diesem Grund hat die Firma GBM ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 eingeführt und entwickelt dieses konsequent weiter.

Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestforderungen sind als Minimalforderungen zu sehen.

Jede mögliche Verbesserung zur Recyclingfähigkeit, Energie- oder Ressourcenvermeidung ist GBM anzuzeigen. Eine Umstellung welche aus einer derartigen Verbesserungsmöglichkeit entsteht muss vorher mit GBM abgestimmt werden und kann eine Neubemusterung eines Vertragsgegenstandes nach sich ziehen bzw. neue IMDS- Einträge erfordern.

Bei Erstlieferung bzw. im Zuge der Erstbemusterung ist GBM von allen zum Einsatz kommenden Stoffen ein gültiges Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

13 Geheimhaltung:

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig erhaltene oder ausgetauschte Informationen die im Zusammenhang mit der Realisierung oder der Serienfertigung eines Vertragsgegenstandes stehen, vertraulich zu behandeln.

Allgemeine Kenntnisse der Technik unterliegen nicht dieser Geheimhaltung, sind aber vor Weitergabe im Zweifelsfall mit dem Partner abzustimmen.

14 Versicherung

GBM empfiehlt dem Lieferanten dringend sich für Risiken, welche aus der Lieferung eines Vertragsgegenstands erwachsen können, zu versichern und auch Risiken hinsichtlich der Produkthaftung durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Ein Nachweis dieser Versicherung ist an GBM zu übergeben und Änderungen an den Versicherungsbedingungen sind GBM anzuzeigen.

15 Salvatorische Klausel:

Ist dieses Handbuch Vertragsgrundlage, und werden Teile dieses Handbuchs oder verbundenen Vertrages ungültig, so bleiben die gültigen Bestandteile dieses Handbuchs weiterhin in Geltung!

16 Rechtssystem / Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches Recht, zum Zeitpunkt der Unterschrift.

Gerichtsstand: A-5230 Mattighofen oder Landesgericht Ried/Innkreis.